

**Beschluss des Akademischen Senats zur Änderung  
hochschulspezifischer Bestimmungen aufgrund angeordneter Einschränkungen  
als Folge von Auswirkungen der Coronavirus-Pandemie  
im Bereich Studium und Lehre an der Universität Bremen**

Vom 27. Mai 2020

Der Rektor der Universität Bremen hat am 24. Juni 2020 nach § 110 Absatz 3 des Bremischen Hochschulgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Mai 2007 (Brem. GBl. S. 339), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Änderung des Bremischen Hochschulgesetzes vom 5. März 2019 (Brem.GBl. S. 71), die Änderung der nachfolgend genannten Ordnungen genehmigt:

**Artikel 1  
Änderung der Allgemeinen Teile der Bachelor- und Masterprüfungsordnungen  
(AT BPO/AT MPO)**

Der Allgemeine Teil der Bachelorprüfungsordnungen (AT BPO) vom 27. Januar 2010 (Brem.ABl. S. 497), zuletzt geändert am 22. Mai 2019 (Brem.ABl. S. 534), sowie der Allgemeine Teil der Masterprüfungsordnungen (AT MPO) vom 27. Januar 2010 (Brem.ABl. S. 517), zuletzt geändert am 22. Mai 2019 (Brem.ABl. S. 536), werden wie folgt geändert:

1. § 10 „Bachelorarbeit“ AT BPO wird in Absatz 9 um folgende Sätze 5 und 6 ergänzt:

„Bei einer Bachelorarbeit, deren Bearbeitungszeitraum vollständig oder teilweise zwischen dem 13. März 2020 und dem 30. September 2020 liegt oder in diesem Zeitraum beginnt, wird die Abgabefrist um drei Monate verlängert. Eine weitere Verlängerung ist auf begründeten individuellen Antrag an den zuständigen Prüfungsausschuss möglich.“

2. § 10 „Masterarbeit“ AT MPO wird in Absatz 9 um folgende Sätze 5 und 6 ergänzt:

„Bei einer Masterarbeit, deren Bearbeitungszeitraum vollständig oder teilweise zwischen dem 13. März 2020 und dem 30. September 2020 liegt oder in diesem Zeitraum beginnt, wird die Abgabefrist um drei Monate verlängert. Eine weitere Verlängerung ist auf begründeten individuellen Antrag an den zuständigen Prüfungsausschuss möglich.“

3. Die §§ 17 „Versäumnis und Rücktritt“ AT BPO und AT MPO werden ergänzt um den folgenden Absatz 3:

„(3) Kann eine videogestützte Prüfung aufgrund von nicht zu vertretenden technischen Problemen, die während der Prüfung auftreten, nicht ordnungsgemäß zu Ende geführt werden, wird der Kandidatin oder dem Kandidaten durch die Prüferinnen oder Prüfer die Möglichkeit eröffnet, die Prüfungsleistung zeitnah erneut zu erbringen bzw. fortzusetzen.“

4. Die §§ 21 „Fristen für die Wiederholung von Prüfungen“ AT BPO und AT MPO werden in Absatz 1 um folgenden Satz 5 ergänzt:

„Für das Sommersemester 2020 sowie das Wintersemester 2020/21 wird die in Satz 1 genannte Frist unterbrochen.“

**Artikel 2**  
**Änderung der Ordnung der Universität Bremen für ein**  
**Probestudium mit Kleiner Matrikel (Probestudiumsordnung)**

§ 3 Absatz 3 der Probestudiumsordnung der Universität Bremen vom 20. Juli 2005, in der Fassung der Änderungsordnung vom 24. April 2013, wird ergänzt um folgenden Satz 5:

„Für Probestudierende, die die vorgesehenen Studien- und Prüfungsleistungen im Sommersemester 2020 nicht vollständig erbracht haben, wird die maximale Dauer des Probestudiums auf drei Semester bzw. 1,5 Jahre verlängert.“

**Artikel 3**  
**Inkrafttreten und Geltungsbereich**

(1) Die Änderungen treten nach Beschluss des Akademischen Senats vom 27. Mai 2020 mit der Genehmigung durch die Rektorin oder den Rektor in Kraft und werden im Amtsblatt der Freien Hansestadt Bremen veröffentlicht.

(2) Die Änderungen finden Anwendung auf das Sommersemester 2020 sowie auf das Wintersemester 2020/21 und gelten für Studierende, die in diesen Semestern an der Universität Bremen immatrikuliert sind.

Genehmigt, Bremen, den 24. Juni 2020

Der Rektor  
der Universität Bremen